Vor dem Lauch 6 70567 Stuttgart Tel.: (0711) 7 25 73-0 Fax: (0711) 7 25 73-33 email: info@rager-stbg.de

Internet: www.rager-stbg.de

Hinweise zum Jahreswechsel 2007/2008

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

wie zum Ende eines jeden Jahres wollen wir Sie wieder über die anstehenden Änderungen im Steuerrecht informieren. Um noch rechtzeitig reagieren zu können, haben wir Sie schon im November 2007 auf ggf. erforderlichen Handlungsbedarf hingewiesen, den die Unternehmenssteuerreform 2008 verursacht hat. Zur Wahrung der Vollständigkeit haben wir auch diese Sachverhalte noch einmal mit aufgenommen. Während das Jahressteuergesetz 2008 am 30.11.2008 die letzte Hürde der Zustimmung des Bundesrates nahm, kann über die Erbschaftsteuerreform nur spekuliert werden. Wir beschränken uns deshalb auf unsere letzten Ausführungen. Obwohl wir der Anwendung bestimmter Neuregelungen gespannt entgegen sehen, werden wir versuchen, Sie mit der fundierten Aus- und Weiterbildung unseres Teams von inzwischen u.a. sechs Steuerberaterinnen und - beratern maximal zu beraten.

Bei dieser Gelegenheit bedanken wir uns erneut für die gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit und hoffen, Ihnen auch künftig erfolgreich mit Rat und Tat zur Seite stehen zu können. Wir alle wünschen Ihnen, Ihren Mitarbeitern und Ihrer Familie frohe Weihnachten, erholsame Feiertage und ein glückliches und erfolgreiches neues Jahr!

Im Dezember 2007

RAGER GmbH Steuerberatungsgesellschaft

Hinweise zum Jahreswechsel 2007/2008

Unternehmensbesteuerung allgemein

Das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 bringt vor allem eine deutliche Senkung des Körperschaftsteuersatzes um 10 %-Punkte (bisher 25 %, künftig 15 %).

Während die Einkommensteuersätze unverändert bleiben, sollen Personenunternehmen Erleichterungen erfahren, in dem aus dem Unternehmen nicht entnommene Gewinne anstelle des individuellen Einkommensteuersatzes auf Antrag mit einem ermäßigten Steuersatz von 28,25 % besteuert werden können. Bei diesem Wahlrecht ist jedoch Vorsicht geboten, weil spätere Entnahmen eine Nachbesteuerung von 25 % auslösen.

Für kleine und mittlere Unternehmen wurde die Investitionsförderung geändert. Anstelle der bisherigen Ansparabschreibung kann im Vorgriff auf geplante Investitionen der nächsten drei Jahre ein Investitionsabzugsbetrag bis zu € 200.000 als Betriebsausgabe abgezogen werden. Bei Durchführung der Investition kann zusätzlich - wie bisher- eine 20%ige Sonderabschreibung beansprucht werden. Wird die Investition nicht durchgeführt, erfolgt an Stelle der bisherigen "Strafverzinsung" die rückwirkende Aufhebung der Rücklage im Jahr der Bildung mit entsprechender Zinsnachzahlung. Diese Regelung fördert im Gegensatz zur bisherigen Ansparabschreibung auch die Anschaffung gebrauchter Gegenstände.

Für Freiberufler mit einem Gewinn von über € 100.000,-- gibt es ab 2007 keine Möglichkeit mehr einen Investitionsabzugsbetrag in Abzug zu bringen.

Als Gegenfinanzierungsmaßnahmen wurden einige gravierende Verschlechterungen im Bereich des Betriebsausgabenabzugs beschlossen, die vor allem im Investitionsbereich noch 2007 zum Handeln zwingen. Im Vordergrund stehen die Einschränkungen bei den Abschreibungen beweglicher Wirtschaftsgüter, die nach dem 31.12.2007 angeschafft werden. Für solche Investitionen ab 2008 entfällt die Möglichkeit, diese mit 30 % degressiv abzuschreiben und der Sofortabzug bei geringwertigen Wirtschaftsgütern wird stark eingeschränkt. Die Grenze für die Geringwertigen Wirtschaftsgüter wird von netto € 410 auf netto € 150 herabgesetzt. Die Abschreibung für Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten zwischen € 500 und € 1.000 muss künftig auf 5 Jahre verteilt werden.

Für Wirtschaftsgüter, die zu weniger als 90 % betrieblich genutzt werden – und hierzu gehören in der Regel PKW im Betriebsvermögen von Einzelunternehmen und Personengesellschaften sollten anstehende Investitionen ebenfalls vorgezogen werden, um noch die degressive Abschreibung von anfangs 30 % nutzen zu können. Ab 2008 muss die Abschreibung gleichmäßig auf 6 Jahre verteilt werden.

Gewerbesteuer

- Wegfall des Betriebsausgabenabzugs
- Senkung der Meßzahl von 5 % auf 3,5 %
- Wegfall des Staffeltarifs und Erhöhung des Anrechnungsbetrages bei der Einkommensteuer von 1,8 auf 3,8
- Änderungen der Hinzurechnung von Zinsaufwendungen und Finanzierungsanteilen. Schuldzinsen 25 % statt 50 % aber dafür alle Zinaufwendungen und nicht nur solch für Dauerschulden. Einbezug von Miet- und Pachtzinsen einschließlich Leasingraten für bewegliche Wirtschaftsgüter (Auswirkung 0,7 % Gewerbesteuer) und unbewegliche Wirtschaftsgüter (Auswirkung 2,275 % Gewerbesteuer).
- Freibetrag € 100.000 für o.g. Hinzurechnungen

Umsatzsteuer

Senkung des Steuersatzes für die Personenbeförderung mit Bergbahnen, Sessel- und Schleppliften auf den ermäßigten Steuersatz von 7 %.

Abgeltungssteuer

Die Änderungen der Kapitalertragsteuern (Abgeltungssteuer) greifen erst ab 2009. Für Spekulationsgewinne gilt folgendes:

Bisher wurden Gewinne aus dem Verkauf von Aktien u.ä. nur versteuert, wenn An und Verkauf innerhalb der 1-jährigen Spekulationsfrist erfolgte. Künftig werden solche Gewinne unabhängig von der Haltedauer grundsätzlich mit der für Kapitalerträge neu eingeführten Abgeltungssteuer von 25 % besteuert. Diese neue Veräußerungsgewinnbesteuerung gilt aber erst für Kapitalanlagen, die nach dem 31.12.2008 angeschafft werden. Werden Wertpapiere z.B. am 01.12.2008 angeschafft und erst nach dem 01.12.2009 veräußert, bleibt der Gewinn steuerfrei.

Werden Kapitalanlagen im Betriebsvermögen von Einzelunternehmen oder Personengesellschaften gehalten, findet die Abgeltungssteuer keine Anwendung. Versteuert werden statt bisher 50 % künftig 60 % der Erträge.

Lohnsteuer

Durch Neuordnung der Reisekostenabgrenzungen wurden zahlreiche Detailänderungen vorgenommen, auf die im Einzelnen nur im Rahmen der Erstellung der Lohn- und Gehaltsabrechnungen eingegangen werden kann.

Abgeschafft wurde die Möglichkeit des pauschalen Ansatzes für **Auslandsübernachtungskosten**. Wie bisher schon im Inland müssen Einzelnachweise über die geleisteten Aufwendungen erbracht werden. Der Pauschalabzug für in den Übernachtungskosten enthaltene Posten für Frühstück wird von bisher € 4,50 auf 20 % der Verpflegungspauschale (im Inland max. € 24 x 20 % = 4,80 €) umgestellt.

Auch **Arbeitnehmerdarlehen** bis € 2.600,-- (bisherige Freigrenze) müssen künftig verzinst werden. Die Nichtaufgriffsgrenze bei einer 5 %tigen Verzinsung wurde ebenfalls abgeschafft. Es wird generell für alle Beträge eine marktübliche Verzinszung verlangt. Grundsätzlich wird keine Lohnsteuer festgesetzt, wenn der mtl. Zinsvorteil unter € 44,-- bleibt-sofern der selbe Arbeitnehmer keine weiteren Sachbezüge (Benzingutscheine o.ä.) erhält.

Einkommensteuer

Handwerkerleistungen

Aufwendungen für Handwerkerleistungen, die in einem inländischen Haushalt des Steuerpfllichtigen erbracht werden, sind mit einer Steuerermäßigung begünstigt, gleichgültig ob es sich um die eigene oder um eine Mietwohnung handelt. Die Steuerermäßigung gibt es für alle Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen. Sie beträgt bei Handwerkerleistungen 20 % der Arbeitskosten, max. € 600,--. Ab kommendem Jahr gilt dies auch für Haushalte in einem anderen EU/EWR-Mitgliedstaat (z.B. auch für Ferienwohnungen).

Aus aktuellem Anlass weisen wir erneut darauf hin, dass Voraussetzung für die Steuerermäßigung ist, dass dem Finanzamt die Rechnung des Handwerkers vorgelegt und zusätzlich als Zahlungsnachweis die Kopie des Kontoauszugs eingereicht wird.

Für die Steuerermäßigung gilt das Abflussprinzip (d.h. Abzug im Jahr der Zahlung). Dies kann gestalterisch genutzt werden. Für ein und dieselbe Handwerkerleistung kann der Steuerpflichtige die Steuerermäßigung ggf. zweimal erhalten, wenn ein Teil im Jahr 2007 und ein Teil im Jahr 2008 bezahlt wird.

Antragsveranlagung

Wegfall der 2-jährigen Frist bei Antragsveranlagung (solche Einkommensteuererklärungen, für die mangels Einkommensvielfalt u.a. keine Abgabeverpflichtung besteht). Die früher als "Lohnsteuerjahresausgleich" bekannten Erklärungen können ab dem Veranlagungsjahr 2005 auch noch nach Ablauf von 2 Jahren eingereicht werden. Die allgemeinen Verjährungsfristen von 4 Jahren gelten weiter.

Spendenabzug

Ab 2007 genügt bei Spenden bis € 200 (bisher € 100) eine Kopie des Kontoauszuges und die Bestätigung über die Gemeinnützigkeit des Empfängers als Nachweis für das Finanzamt. Die Unterscheidung in gemeinnützig, mildtätig, kirchlich oder wissenschaftlich ist steuerlich nicht mehr von Bedeutung. Obergrenze: 20 % des Gesamtbetrags der Einkünfte (bisher 5 % bzw. 10 % je nach Spendenart) oder 4/1000 der Lohn- und Gehaltssummen (bisher 2/1000).